

St. Müller, jünger.
S a m m l u n g
6 Ls 2. 6. 9 A (Co 23: & Expl. 3)
der

in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen
Gesetze und Verordnungen.

Unter Hochobrigkeitlicher Aufsicht
herausgegeben.

Zweiter Band.



Aarau 1809.

Gedruckt in der oberkeitlichen Buchdruckerei.

zuerrichtende allgemeine Asskuranz-Sozietät, in Folge dieser gesetzlichen Bestimmung, in Ausübung und volle Wirksamkeit gesetzt werden soll, auf den 1ten Jenner 1806 festsetzen, bis auf welche Zeit alle nöthigen hierdurch vorgeschriebenen Voranstalten und Einrichtungen getroffen sein sollen.

§. 41.

Dem Kleinen Rath ist die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets übertragen.

Gegeben in Unserer Großen Rathversammlung in Aarau den 16ten Mai 1805.

Gesetz vom 16ten Mai 1805.

Schulordnung für Primar-Schulen.

Wir Präsident und Rätthe des Kantons Aargau thun kund hiernit: Da in dem Schulwesen in verschiedenen Gemeinden Unsers Kantons mancherlei Mängel, Gebrechen und Unordnungen herrschen, wodurch die Jugend nur sehr mangelhaft zu den für jeden vernünftigen Menschen nothwendigen Kenntnissen angeführt und angehalten wird; da es ferner laut den Uns obliegenden Pflichten Unser ernstliche Wille ist, daß die Jugend durch eine gute Erziehung und treue Unterweisung zu einer nützlichen und heilsamen Erkenntniß angeleitet werde, und der Grund dazu in den öffentlichen Schulen muß gelegt werden; so haben Wir auf den verfassungsmäßigen Vorschlag des Kleinen Raths

verordnet:

§. 1.

Es soll in jeder Gemeinde eine öffentliche Schule sein. Wo daher in einer Gemeinde noch keine Schule ist, und die Jugend ohne den nöthigen öffentlichen Unterricht aufwachsen

muß, soll durch das Sittengericht dem Schul-Inspektor Anzeige davon gemacht, und durch diesen nach getroffener nöthiger Unterhandlung mit der Gemeinde dem Schulrath der Vorschlag vorgelegt werden, wie eine solche Schule errichtet werden könne, als worüber dann der Schulrath zu erkennen und zu verfügen hat.

§. 2.

Da in vielen bestehenden Schulen die Anzahl der Schulkinder so groß ist, daß es dem Schullehrer unmöglich wird, auf ein jedes die nöthige Zeit und Aufmerksamkeit zu verwenden, und die Gesundheit der Kinder selbst dadurch nicht wenig leiden muß, so sollen laut der bestehenden Verordnung vom 27ten Augustmonat 1804 in Gemeinden, wo mehr als achtzig Kinder in einer Schule beisammen sind, die Inspektoren mit dem Sittengerichte und dem Gemeinderath zu Rathe gehen, wie eine zweite Schule zu errichten sei, und darüber dem Schulrath ihren Vorschlag zur Untersuchung und Genehmigung vorlegen.

§. 3.

Jeder Hausvater ist verbunden, seine Kinder nach ihrem zurückgelegten sechsten Jahr fleißig zur Schule zu schicken, und zwar ordentlicher Weise in die Schule seiner Gemeinde; es bleibt ihm jedoch freigestellt, wegen geringerer Entfernung oder aus andern Gründen dieselben in eine andere Schule zu schicken, oder selbst ein Hauslehrer zu halten, in der Meinung jedoch, daß alle Kinder einer Gemeinde, welche im Alter sind, in die Schule geschickt zu werden, das ordentliche Schul-Examen in der öffentlichen Schule ihres Wohnorts aushalten, damit man wissen möge, was sie für Fortschritte machen, und ob die einen in der That eine andere Schule besuchen.

§. 4.

Weil alles daran gelegen ist, daß die Schulen mit tüchti-

gen Schullehrern versehen werden, so soll, wenn ein Schullehrerdiensft auf dem Lande ledig wird, dieses von dem Pfarrer des Orts an den Schul-Inspektor einberichtet, dann auf erhaltenen Befehl die ledige Stelle von der Kanzel öffentlich verkündigt, und durch den Schulrath im Kantonsblatt bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche dann um eine solche erledigte Stelle sich bewerben wollen, sollen sich zuerst bei ihrem Pfarrer und dem Sittengerichte gebührend melden, und dann bei dem Schul-Inspektor sich zum Examen einschreiben lassen; den Tag und Ort zu dem Examen wird der Inspektor bestimmen, und dann dasselbe gemeinschaftlich mit dem Pfarrer, zwei Sittenrichtern und zwei verständigen rechtschaffenen Hausvätern vornehmen, nach Anleitung der vom Schulrath verordneten Prüfungs-Tabellen, welche sodann von den anwesenden Examinatoren unterschrieben an den Schulrath eingesandt werden sollen. Je nach dieser Tabelle wird der Schulrath die Wählbarkeits-Zeugnisse ausstellen, als wodurch und nach den darin enthaltenen Bedingungen die endliche Wahl vorzunehmen ist, die in Gemeinden, welche ihre Schullehrer selbst besolden, dem Gemeinderath zukommen; wo aber der Staat die Besoldung ganz oder mehr als zur Hälfte bestreitet, von dem Schulrath abhängen soll, welcher auch die von den Gemeinden getroffene Wahlen zu befätigen hat.

§. 5.

Da ein Schullehrer durch seine Kenntnisse der Gemeinde sonst noch nützlich sein kann, so mag er auch eine andere öffentliche Stelle zugleich bekleiden. Da aber die Schule keineswegs dadurch leiden soll, so soll er sich während der Schulzeit aller fremden Geschäfte enthalten, oder wenn ein anderes Amt seine Abwesenheit von Zeit zu Zeit nöthig macht, so soll er seinen Schuldiensft niederlegen, oder einen von ihm zu besoldenden Gehülften vorschlagen, der von dem Schul-

Inspektor gehörig zu prüfen ist und die Befähigung des Schulraths zu gewärtigen hat.

§. 6.

An allen Orten soll man spätestens mit Martinitag anfangen die Winterschulen zu halten, und wenigstens bis Maria-Verkündigung ununterbrochen damit fortfahren. Aller Orten aber sollten auch durch den Sommer Schulen gehalten werden; wenn es sein kann, alle Tage, oder doch wenigstens zwei ganze Tage in der Woche, Erndt- und Herbstzeit ausgenommen, und zwar also, daß die größern Kinder an diesen beiden Tagen Vormittags, die kleinern Kinder aber, die noch erst lesen lernen, an beiden Tagen Vor- und Nachmittags die Schule besuchen sollen; der Schulunterricht soll Winterzeit Vormittags drei Stunden, und Nachmittags auch drei Stunden, zur Sommerzeit Vormittags drei Stunden, Nachmittags aber nur zwei Stunden erteilt werden.

§. 7.

Für diejenigen, welche die Sommerschulen nicht besuchen, soll das ganze Jahr hindurch auf eine in der Examen-Tabelle zu bestimmende Zeit, welche am zweckmäßigsten auf Sonn- und Festtage nach beendigtem Gottesdienst verlegt werden kann, Repetir-Schule gehalten werden, und dieser sollen auch die aus der Schule bereits Entlassenen bis zu ihrem zurückgelegten sechszehnten Jahr, nicht weniger die jüngern Diensthöten beizuwohnen verpflichtet sein.

§. 8.

Jeder Hausvater ist verpflichtet, seine Kinder fleißig zur Schule zu halten, die Unfleißigen sollen dem Sittengerichte angezeigt werden, um solche Nachlässigkeit von sich aus zu ahnden, oder dem Schul-Inspektor zu Händen des Schulraths zu verzeigen, damit sie zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen werden können; armen Hausvätern, die dieses unterlassen, ist solches bei Verkurst ihrer beziehenden Unterstützung anzubefehlen. Es sollen auch keine jungen Leute

als Knechte, Mägde, oder als Lehrknaben angenommen werden, wenn sie nicht einen Schein vom Schul-Inspektor, daß sie aus der Schule entlassen sind, vorweisen können.

§. 9.

Es soll aus den Kirchengütern oder Gemeindgütern für eine jede Schule ein wohlgebundenes Schreibbuch in Folio angeschafft, und von dem Schullehrer sorgfältig aufbewahrt werden, in welchem er alljährlich nach Eröffnung der Winterschulen die neu aufgenommenen Schulkinder, ihre Vertheilung in verschiedene Klassen nebst dem Alter, nach einem Frühlings-Examen aber die, welche aus der Schule entlassen worden sind, getreu und ordentlich einschreiben soll. Bei der Entlassung werden die Pfarrer es kurz bemerken, wenn sie mit Beifall und Zufriedenheit der Schule entlassen werden. Diese Schulverzeichnisse sollen jährlich im Monat April von dem Schullehrer dem Inspektor zur Einsicht und zur Unterschrift eingehändigt werden.

§. 10.

Der Schullehrer soll verpflichtet sein, sich in seinem Unterricht an die Vorschrift der dieser Schulordnung beigefügten, von dem Schulrath nach erheischenden Umständen zu verbessernden Lehrordnung und Lehrbücher zu halten. Er soll gegen jedes Kind in Ertheilung des Unterrichts, in Lob und Tadel die strengste Unparteilichkeit beobachten, in Bestrafung alle Mäßigung gebrauchen, und kein Kind mißhandeln.

Ein Schullehrer, der seine Pflicht nicht erfüllt, soll von dem Pfarrer ermahnt, nach Bewandtniß der Umstände dem Sittengericht oder dem Schul-Inspektor angezeigt werden, wo dann der Schulrath ihn zur Strafe in seinen Verrichtungen einstellen oder entsetzen wird.

§. 11.

Es soll der Schullehrer nicht nur nach seinem besten Vermögen die Schulkinder unterrichten, sondern auch seine Kennt-

nisse zu vermehren, und sich immer zu seinem Berufe tüchtiger zu machen suchen, jede Verordnung des Schulraths gehorsam befolgen, die von demselben je nach den Umständen zu treffenden Anstalten bestens benutzen, eben so den Aufträgen und der Anleitung des Schul-Inspektors willig Folge leisten, und sich eines untadelhaften Wandels befeissen.

§. 12.

Es ist Unser ernste Wille und Meinung, daß in einer jeden Gemeinde das, was bisher zur Schullehrer-Befoldung festgesetzt war, auf keine Weise verkürzt oder dem Schullehrer vorenthalten, auch da wo es nach der Verordnung vom 27ten Augustmonat 1804 der Fall ist, dieselbe vermehrt werde. Was daran an Früchten oder Wein bestimmt ist, soll entweder in solchen oder im laufenden Preis bezahlt werden, damit der Lehrer auf keine Weise in seinem wohlverdienten Lohn beschädiget werde. Wo aber von den Eltern Schulgelder zu fordern sind, sollen solche nicht von den Schullehrern selbst, sondern auf Veranstellung des Sittengerichts, und zwar immer im Monat April, bezogen werden. Wird solches versäumt, so soll der Inspektor diese Schulgelder auf Kosten der Gemeinde abfordern und dem Schullehrer übergeben lassen. Für ganz arme und von dem Sittengericht als solche anerkannte Kinder aber soll die Gemeinde das Schulgeld bezahlen. Eltern hingegen, die sieben und mehr Kinder haben, sollen von jedem Schulgelde befreit sein, und auf obrigkeitliche Unkosten von dem Inspektor die nöthigen Schulbücher unentgeltlich erhalten, wenn die Eltern unmöglich sind.

§. 13.

In Gemeinden, wo ein eigenes Schulhaus ist, soll dasselbe ganz dem Schullehrer übergeben werden, welcher dafür gute Sorge tragen soll. In den Gemeinden, wo noch dergleichen kein Schulhaus vorhanden ist, soll einstweilen ein gesun-

des und geräumiges Zimmer zu dem Ende von der Gemeinde gemiethet werden.

Wenn übrigens eine Gemeinde ein neues Schulhaus zu bauen gesunnet ist, so mag sie, im Fall von Unvermögen, sich bei dem Kleinen Rathe um eine angemessene Unterstützung bewerben.

§. 14.

Diejenigen Gemeinden, wo noch kein Schulfond besteht, werden auf Mittel bedacht sein, wie ein solcher errichtet werden könnte, dessen jährlicher Ertrag zu Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder, und zur Belohnung für die Fleißigsten und andere zum Besten der Schulen dienenden Auslagen zu verwenden ist.

§. 15.

Es soll mit Beförderung ein allgemeiner Fond errichtet, derselbe der Verwaltung des Schulraths übergeben, und darüber jährlich Rechnung abgelegt, und der Ertrag nach Umständen zur nöthigen Unterstützung der Primar-Schulen verwendet werden.

§. 16.

Da jeder Schul-Inspektor die gesetzliche Oberaufsicht über die Schulen seines Bezirks hat, so soll er dafür sorgen, daß Aufseher, Lehrer, Eltern und Kinder ihre Pflicht getreu erfüllen, die Pfarrer in ihrem gebührenden Ansehen als nächste Aufseher der Schulen beschützt, die Sittengerichte geehrt, und die Schullehrer weder gehindert noch gekränkt oder übervorthelt werden.

Was den religiösen Theil des Schulunterrichts betrifft, so soll der Inspektor nichts ohne Vorwissen und Berathung des Pfarrers, unter dessen Seelsorge die Jugend steht, dem Schullehrer befehlen, die wichtigern Fälle aber dem Schulrath einberichten.

§. 17.

Der Pfarrer soll die Schulen seiner Gemeinde fleißig be-

suchen, um zu erfahren, ob der Lehrer sowohl als die Lernenden ihre Pflichten getreu und gewissenhaft erfüllen, und um dem Schulmeister mit gutem Rath an die Hand zu gehen; auch sollen die übrigen Sittenrichter die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen verpflichtet sein, und die Verordnungen des Schulraths und die Aufträge des Schul-Inspectors nach bestem Vermögen und Pflicht vollziehen lassen.

S. 18.

Es soll alle Jahre nach Beendigung der Winterschule von dem Pfarrer und den Schulvorgesetzten und wo möglich in Weisheit des Inspektors ein Schul-Examen gehalten werden, da die Schulrödel vorgelegt und mit dem Examen-Rodel des vorigen Jahrs verglichen, auch jedes Kind in dem, was es gelernt hat, geprüft werden, und so den Fleiß des Schullehrers sowohl als der Kinder durch ein unpartheisch ausgeheiltes Lob und Tadel aufzumuntern, auch gemeinschaftlich zu berathen, was zur fernern Aufnahme der Schule dienlich sein möchte, und sonst was er zum Besten der Schule noch nöthig findet vorzunehmen.

S. 19.

Kein Kind soll vor Antritt des sechsten Jahres in die Schule aufgenommen, und kein Kind aus der Schule entlassen werden, und einen Entlassungsschein vom Schul-Inspector erhalten, es könne dann verständlich und fertig lesen, schreiben, wo möglich rechnen, und habe den gehörigen Schulunterricht in der Religion erhalten.

S. 20.

Dem Kleinen Rath ist die Vollziehung dieses Gesetzes aufgetragen.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Narau den 16ten Mai 1805.